

## 172.110.4

### Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion (OV VD)

(Änderung vom 10. März 2011)

*Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:*

Die Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

Ausgaben-  
kompetenzen

§ 21. <sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenzen werden wie folgt geregelt (vgl. auch Anhang 3):

lit. a–g unverändert;

h. Für die Zustimmung zu Erwerb und Veräusserung von Grundstücken des Strassenfonds bis 1 Mio. Franken ist das Amt für Verkehr zuständig. Es stellt sicher, dass die Zustimmung ab Fr. 500 000 durch die Leiterin oder den Leiter des Amtes erfolgt.

Abs. 2–4 unverändert.

#### **Anhang 3:** Übersicht Ausgabenkompetenzen, letzte Zeile

Ausgabenbereich	Leitungen der Ämter und des Generalsekretariats Ausgabenkompetenz bis Fr.		Direktionsvorsteherin oder Direktionsvorsteher Ausgabenkompetenz bis Fr.	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Zustimmung zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundstücken des Strassenfonds		≤ 1 Mio.		—

Volkswirtschaftsdirektion  
Stocker

Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion

**172.110.4**

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2011 in Kraft ([ABl 2011, 901](#)).